

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1772

22.4.1772 (No. 17)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972504)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Mittwoch, den 22. April. 1772.

Verordnung.

Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen &c. &c. zur Cammer in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Rätthe. Thun kund hiemit: Demnach die leidige Hornviehsenche in hiesigen Graffschaften noch nicht völlig aufgehört, auch selbige von Zeit zu Zeit in denen benachbarten Ländern wieder auszubrechen anfängt: als haben Wir, damit sich dieses Uebel nicht von neuen ausbreiten möge, folgendes zu verordnen für nöthig befunden. (1) Werden alle Unterthanen hiesiger Graffschaften, auf die vorhin der Viehsenche halber ergangene Verordnungen, so ferne selbige nicht durch die gegenwärtige abgeändert worden, nochmahls verwiesen, auch Magistrate in denen Städten und die Beamten auf dem Lande wiederholt befehligt, darüber mit Nachdruck zu halten. Sodann wird ferner verordnet, daß sich (2) Niemand unterfangen solle, eignes Gefällens Vieh zum Verkauf von fremden Orten einzuführen, sondern wer zu seinem eignen Behuf Hornvieh benöthiget ist, soll sich desfalls bey der Cammer und zwar des Montags und Donnerstags, Morgens, melden, den Ort des Ankaufs, auch die Zahl des anzukaufenden Viehes, anzeigen und Erlaubniß zur Einführung bewirken. Wer aber nur wenig Stücke benöthiget ist und selber nicht darum reiten kann, hat dennoch allemahl denjenigen namhaft zu machen, welcher für ihn den Ankauf besorget, und sollen übrigens, so wohl die Ankäufer, als auch der, für welchen das Vieh erhandelt wird, allemahl eyndlich bestärken, daß sie es zu eigaen Gebrauch und für sich selber benöthiget. (3) Soll von denen, die an den Gränzörtern wohnen, abgleich daselbst keine Senche graßiret, dennoch kein Stück Vieh erhandelt und weiter gebracht werden, bevor der Verkäufer eyndlich erhärter, daß er das zu verkaufende Stück Vieh, entweder selber gezogen, oder bereits ein halbes Jahr in Besiß und bey seinem andern Viehe gehabt. (4) Soll aus den Gegenden, wo in dem letzten halben Jahre die Senche sich noch geäußert, kein Stück Hornvieh, wenn es auch durchgekommen wäre, eingelassen werden, weswegen von der Obrigkeit des Orts, ein beglaubtes Zeugniß beygebracht werden muß, daß in dem letzten halben Jahre, bis zur Zeit des Ankaufs nichts daselbst von einer Senche verspüret worden. Wann nun dieses alles beobachtet ist; so wird (5) dem Käufer von Uns ein Erlaubnißschein dahin ertheilet werden, daß, wenn er von des Orts Obrigkeit, wo das Vieh angekauft ist, glaubwürdige Pässe produciret, worinn jedes Stück nach seiner Farbe und Zeichen beschrieben und attestiret wird, daß in dem ganzen Umkreis oder Gerichts District und wenigstens in der Entfernung von einer halben Meile, in einem halben Jahre kein Viehsterben gewesen, auch der Verkäufer eyndlich bestärket habe, daß das verkaufte Vieh so lange im Umkreis und nicht eingebracht sey: er auch von der Obrigkeit derjenigen Districte, wo das Vieh durchpassiret, unter die Pässe attestiren läßt, daß daselbst noch alles gesund sey, sodann das Vieh eingelassen werden könne. Dieser Paß soll (6) mit samt dem von Uns ertheilten Erlaubnißschein, dem Gränzbeamten eingeliefert werden, welcher solche demnächst monatlich an Uns, mit einer Designation einzusenden hat. Wogegen er aber dem Producenten einen andern Paß, womit er die übrigen Districte passiren kann, ertheilen muß; welcher dann von allen Beamten, durch deren District das Vieh durch oder einpassiret, zu unterschreiben ist, und haben diese gleichfalls von allen, ihnen vorgezeigten Pässen, monatlich, ein richtiges Verzeichniß an Uns einzuschicken und dabey die Zahl des, in denen Pässen benannten Viehes, auch die Namen derer Producenten und den Tag, da der Paß produciret worden, zu bemerken. Der letzte Beamte aber, in dessen District das Vieh bleibet,

hat ausserdem, die an ihm abzuliefernden Pässe des Gränzbeamten, originaliter, mit anzuschließen. Es soll auch (7) der Gränzbeamte kein Stück Vieh, ohne solche verordnete Pässe, über die Gränze kommen lassen, sondern zurück weisen und wann es wieder Verhoffen eingschlichen, es arretiren und bewachen lassen, auch davon an Uns zu weßern Verfügen berichten, und werden übrigens sämtliche Zollpächter hiemit ernstlich und bey Vermeydung willkührlicher Befrafung beschligt, kein Stück Vieh, ohne eines hiesigen Beamten Paß, durchzulassen, sondern anzuhalten und dem Beamten sofort anzuzeigen. (8) Soll aus einem Amtsdistrict in den andern, kein Stück Vieh, ohne des Beamten Attest, daß in der ganzen Vogtey in einem Viertel Jahre kein Viehsterben gewesen und eben so wenig Hen und Stroh gebracht werden. Wie dann derjenige, welcher Vieh benötigt ist und solches innerhalb Landes ankaufen will, solches dem Beamten anzeigen und bescheinigen soll, daß er es zu seinem eignen Behuf gebrauche, oder doch, wenn er es für einen andern ankauft, dessen Vollmacht beybringen. Dabey dann die Beamten gleichfalls monatlich ein Verzeichniß einzuschicken haben, an wem und auf wie viel Stück Vieh sie Pässe ertheilet, und ist es mit dem durch und einpassirenden Vieh, wie Paragraphus 6. verordnet, zu halten. Wården (9) an einem oder andern Orte einige Stück Vieh wiederum fallen, soll der Eigner es sofort, wenn es auch ungewiß wäre, daß es die ansteckende Krankheit wirklich sey, dem Beamten melden. Versäümet er es aber, und kann demnächst nicht durch wahrhafte Zeugen in der Ordnung Rechtens erweisen, daß das crepirte Vieh an einem andern, sonst gewöhnlichen Zufalle, gestorben, soll er für jedes Stück fünf Neßlr. Brüche bezahlen, oder mit so vieler Tage Gefängnißstrafe, belegt werden. (10) So bald ein Stück Vieh auf dem Stalle krank wird, soll das noch gesunde Vieh sofort in einen andern Stall, das franke aber auch in ein besonderes Behältniß gebracht und der Stall, wo der gesamte Viehstapel gewesen, zuvörderst hinreichend gereinigt werden, bevor einig Stück Vieh wieder herein zu bringen zu gestatten, auch daferne es an Behältnissen ermangelt und die Seuche an dem Orte noch nicht allgemein geworden, entweder ein Nothstall erbauet, oder das Haus, wo die Seuche eingefallen, sofort mit Kdthern, oder anderer Wache, ringsum, besetzt und alle Gemeinschaft mit solchem inficirten Hause, aufgehoben werden. Wird aber ein Stück Vieh auf der Weide krank, so ist selbiges durch Umwege an einen Abort zu bringen, das gesunde aber auch eine Zeitlang von der Weide wegzunehmen und auf den gesunden Weiden an der Seite, wo der Wind von dem inficirten Orte her wehet, ein Feuer anzuzünden und einige Tage, besonders bey neblichten Wetter, zu unterhalten, jedoch dabey alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen. Gehet aber das Vieh in der Gemeinheit und es wird ein Stück davon krank; so ist dasselbe sofort von dem gesunden zu separiren und der Ort, wo das Stück krank geworden, forthin mit dem gesunden Viehe zu vermeiden. Derjenige aber, dem ein Stück Vieh erkranket, soll solches, wie bereits vorhin verordnet, nicht nur der Obrigkeit sofort melden, sondern auch denen fund thun, die immediate an seiner inficirten Weide in ihren benachbarten Hämnen, Vieh gehen haben, damit sie zeitig die vorgeschriebene Präcautiones brauchen können. Alles, bey Vermeydung der bestimmten and sonst willkührlichen Befrafung. Wornach sich alle und jede, besonders die Viehhändler und diejenigen, welche die einfallenden Viehmärkte zu betreiben gedenken, gebührend zu achten haben. Urkundlich unter dem, zur hiesigen Cammer verordneten Insegel und Unserer Unterschrift.

Oldenburg aus der Königl. Cammer, den 13ten April 1772.

J. G. v. Hendorff, J. W. A. Hunrichs, J. W. v. Hendorff, A. S. v. Adffing, J. C. Schmidt, J. V. Ahlers.



J. C. Wardenburg.

Anzeige, wegen des, auf der Sülze, bey Oldesloe, verfertigten Salzes. Es wird, auf Ansuchen der Interessenten der Sülze, bey Oldesloe, hiemit öffentlich bekannt gemacht, wasgestalt selbige sich jetzt in solchem Stande befindet, daß schon in diesem Jahre wenigstens 5000 Tonnen Salz darauf werden gesotten werden. Man siehet sich dahero hin

länglich veranlasset, allen und jeden dieses nützliche Landesproduct und dessen vorzüglichen Verbrauch, zur Aufnahme und Unterstützung der Saline, bestens zu empfehlen. Man kann solches um so zuverlässiger thun, als, nach hieselbst angestellter chymischen Untersuchung dieses Salzes, sich ergeben, daß selbiges alle Eigenschaften des Lüneburger Salzes habe, von gutem Geruch und Geschmack sey und für ein völlig gutes Küchensalz erklärt worden. Wer sich nun mit dem Oldesvoer Salze, dessen Gefässe von gleicher Größe, mit dem Lüneburgischen sind, zu versehen gedenket, wird sich bey der Salze anzeigen und alle Willfährigkeit, in Ansehung des Preises und sonst, daselbst, zu gewärtigen haben.

Königl. deutsche Cammer, den 25ten März 1772.

Pauli, Carstens, Pratorius, Schleth, von Gerstenberg.



J. H. Hallensen.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist der, wider Meinert Cornelius, im Morgenlande, beyhm hiesigen Königl. Oberappellations-Gericht erkannte Concur, wiederum aufgehoben.
- 2) Eylert Eylers, zu Dänickhorst, Concursguth, soll wegen nicht ad Depositum judiciale gelieferten Kauf- oder Ebschilling, auf des Ebsers, Harm Christian Meyers, Schaden und Gefahr, den 12ten May, in Junkers Krughause, zu Dänickhorst, andersweit verkauft werden.

Die Angabe ist den 11ten May a. c., beyhm Königl. Neuenburgischen Landgerichte.

- 3) Der Holzförster Lueck, hat seine, aus dem Concurse an sich geldete, Friederich Ushorns, Hänffley, Jan Joh. Hinr. Harenbössel, cum Pertinentiis, wiederum verkauft.

Die Angabe ist den 18ten May a. c., beyhm Königl. Neuenburgischen Landgerichte.

- 4) Wider Detje Koffenhaschen, zu Driefel, entsteht, Schuldenhalber, beyhm Königlich Neuenburgischen Landgerichte, ein Concur.

(1) Die Angabe ist den 11ten May. (2) Deduction den 25sten Junij.

(3) Priorität, Urtheil den 18ten Juny. (4) Vergantung oder Löse den 1ten July a. c.

- 5) Weyland Heintze Blankmeyers, zu Habbrugge, sämtliche Creditores, haben ihre Forderungen den 13ten May, beyhm Königl. Delmenhorstischen Landgerichte, anzugeben und gehdrig zu bescheinigen.

- 6) Wann die Lieferung der, zu Reparation des von dem herrschafft. Pächter, Cornelius von Laar, im Seefeld bewohnten Hauses und der Scheune, erforderlichen Materialien, als: tannen Holz, Reich, Steine, Kalk und Sand, desgleichen die Zimmer-Mauer, Schmiede, und Gläserarbeit, am 28sten dieses Monats, wird seyn Dienstag, nach den Sonntage Quasimodogenist, mindestfordernd, ausgedungen werden soll; so können diejenigen, welche von sothaner Lieferung oder Arbeit etwas annehmen wollen, am erwähnten Tage, gegen 2 Uhr, Nachmittags, in des Pächter, Cornelius von Laar, Wohnung, zu Seefeld, sich einfinden, die Conditiones vernehmen und accordiren. Der Bestick kann einige Tage vor der Ausdingung, bey Cornelius von Laar, auch bey hiesiger Cammer, imgleichen bey den Zimmermeister, Cordt Runcken, zu Abbehausen, eingesehen werden.

Barel, aus der Cammer, den 3ten April 1772.

Wardenburg.

- 7) Wann wegen erforderlichen Reparationen an herrschafftlichen Mühlen, verschiedene Materialien, als: eichen, dannen und trocken Hagebüchchen Holz, imgleichen Eisenzeug 2c. wenigstfordernd ausgedungen werden sollen, und dazu Verminius auf den 7ten May, dieses Jahres, angesetzt worden, so wird solches hiemit zu jedermanus Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche dergleichen Materialien zu liefern gedenken, sich am obbemeldten Tage, Morgens, um 10 Uhr hieselbst ein-

finden, den Bescheid vorher einsehen, die Conditiones vernehmen und sodann nach Befallen fordern und accordiren.

Oldenburg aus der königl. Cammer, den 13ten April 1772,
von Hendorff. von Rößing. Schmidt. Ahlers.

Wardenburg.

Oldenburger Getraide - Preis.

Waizen, alter	—	—	160	Rthlr.
— neuer Hadel	—	—	136	—
Roeten, neuer	—	—	134	—
— Budjadinger	—	—	116	—
Commergarste	—	—	72	—
Weisser Haber	—	—	39	—
Schwarzer Haber	—	—	36	—
Bohnen	—	—	100	—

J. D. Ode.

II. Privatsachen.

- 1) Dem Christian Hinrichs, im Oldenbrock, sind in der Nacht vom 15 auf den 16ten dieses Monats, folgende Sachen, aus seinem Hause, gestohlen worden: ein blau geblümtes Camisol, von wollenen Damast, mit gedoppelten Reiben, silberner Knöpfe, überhaupt 24; eine neue schwarze, mit Fellen gefutterte Hose, ein großes tuchenes Camisol, mit metallenen Knöpfen, ein alter Rock, von Druget, ein Paar Kalblederne Stiefeln und ein Paar graue Strümpfe. Es wird dem Angeber, mit Verschweigung seines Namens, eine Belohnung versprochen.
- 2) Bey dem Herrn Musicant Müller, ist ein gutes Clavier, käuflich zu erhalten.
- 3) Der Herr Rentmeister, Knodt, zu Barel, verkauft extra guten getrockneten Roeten, den Scheffel zu 1 Rthlr. 20 Grote und mecklenburgischen, zu 1 Rthlr. 10 Grote, beydes in Courant. Auch Waizen, Bohnen, Commergarste und Haber um billige Preise.
- 4) Die Interessenten der Draaker Schelde Särsten Mühle, lassen bekannt machen: daß solche Mühle anitz ledig stehet und wer darauf mahlen lassen will, sofort bedienet werden könne.
- 5) Der Schuljurat, zum Neuenfelde, Gottfried Hauerken, hat im ersten Pferdemarkt, als den 8ten Juny, 216 Rthlr. 8 Grote, in Golde, zinsbar, zu begeben.
- 6) Die Frau Wittwe Ahlssen, auf dem innersten Damm, verkauft rothen brabantischen Kleeversamen, neuen Hanfsamen, auch türkische Bohnen, zum Kochen, um billige Preise.
- 7) Die auf hiesiger Oelmühle gemachte neue Napfluchen, werden nunmehr zu 18 Gr., in Golde, verkauft.
- 8) Der Herr Verwalter, Wunderloh, auf Elmelo, hat ein noch fast neues Clavier, welches fünf Octaven groß, bis contra F., ganz Bandfuey, nebst dem dabey befindlichen Fuß, Berliner blau, angewahlet und mit Beschlag versehen ist, zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden.
- 9) Joachim Christian Lau, der anitz in Condition bey dem Herrn Justizrath, Dall, stehet, lästet, zu Vermehdung böser Nachrede, bekannt machen: daß er in den nächsten Tagen von hier zu reisen gedenke und diejenigen, welche Forderungen an ihn zu haben vermeynen, sich innerhalb den nächsten 3 Tagen bey ihm melden müssen.

Beförderung.

Es, königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, den Herrn Friederich Christ. Wardenburg, zum Secretaire bey der hiesigen königl. Cammer zu ernennen.

W

W